

# Hauptsatzung der Gemeinde Linsburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Linsburg in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## §1

### Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Linsburg".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Steimbke an.

## §2

### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Linsburg beinhaltet auf blauem Grund ein goldenes Zwölfender-Hirschgeweih mit silbernem Schädel, zwischen den Geweihstangen ein aufgerichtetes goldenes Eichenblatt, unter dem Geweih zwei offene silberne Büffelhörner.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Linsburg ist von Blau und Gold geteilt, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Linsburg. Landkreis Nienburg/Weser".

## §3

### Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 5.000,- EURO übersteigt.
- b) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 1000,- EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- EURO nicht übersteigt.

## §4

### Verwaltungsausschuss

Soweit ein Verwaltungsausschuss gebildet ist, gehören diesem an:

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Gemeinde. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## §5

### Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n ehrenamtliche/n Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## §6

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Linsburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen,

Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§7**

### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht in der Tageszeitung "Die Harke".

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Steimbke während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung "Die Harke" zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Linsburg, 20.06.2012

Der Bürgermeister  
L e s e b e r g

Der Gemeindedirektor  
H o f f m a n n